



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar	22.10.2019	1482/19 - I/485
----------------------------------	------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Top	Abst. Ergebnis
Magistrat	28.10.2019		
Finanz- und Wirtschaftsausschuss			
Stadtverordnetenversammlung			

Betreff:

**Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar
Feststellung des Jahresabschlusses 2018**

Anlage/n:

Jahresabschluss 2018

Beschluss:

- 1) Die Stadtverordnetenversammlung nimmt von dem Ergebnis der von der Firma Schüllermann und Partner AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Dreieich, durchgeführten Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Eigenbetriebes Stadthalle Wetzlar Kenntnis und empfiehlt die handelsrechtliche Bilanz mit einer Aktiv- und Passivseite in Höhe von

47.828.927,78 EUR

und die hier vorliegende handelsrechtliche Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von

758.576,78 EUR

festzustellen.

Der handelsrechtliche Jahresfehlbetrag in Höhe von 758.576,78 EUR ist auf neue Rechnung vorzutragen, wobei das handelsrechtliche Jahresergebnis 2018 des „BgA Stadthallen Wetzlar“ isoliert vom übrigen handelsrechtlichen Ergebnis des Eigenbetriebes vorzutragen ist.

2) Ergänzend hierzu empfiehlt die Betriebskommission – wie im Rahmen des hier vorliegenden Jahresabschlusses zumindest hinsichtlich des Arena-Ergebnisausgleichs bereits umgesetzt – zu beschließen, dass die nach der Verrechnungsbuchung der hoheitlichen Verluste Tourist Info und City-Bus des Jahres 2012 und vor der nachfolgend empfohlenen Umwidmung noch in Höhe von 62.306,37 EUR bestehenden und bisher unverzinslichen Darlehensverbindlichkeiten sowie die darüber hinaus als „Liquiditätshilfe“ der Stadt bestehenden verzinslichen Verbindlichkeiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt

a) mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 622.115,03 EUR in einen Investitionszuschuss der Stadt für die Arena umgewidmet werden.

Dieser Investitionszuschuss wird – wie auch der nachfolgend zum Beschluss empfohlene - zu 100% dem Gebäude der Arena zugeordnet.

b) mit einem Betrag in Höhe von 138.028,00 EUR, der dem Erhöhungsbetrag der steuerlichen Abschreibung des Jahres 2018 entspricht, ebenfalls in einen Investitionszuschuss der Stadt umgewidmet werden.

3) In diesem Zusammenhang wird – wie im Rahmen des hier vorliegenden Jahresabschlusses ebenfalls bereits umgesetzt – der weitere Beschluss empfohlen, diese, der Finanzierung der Arena dienenden Investitionszuschüsse von insgesamt 760.143,03 EUR in der Handelsbilanz des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2018 auf der Passivseite innerhalb des „Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse“ auszuweisen.

4) Dieses „Umwidmungsverfahren“ wird in Bezug auf den jährlichen handelsrechtlichen Fehlbetrag der Arena, zuzüglich des – im Vergleich zur handelsrechtlichen Abschreibung – jährlichen Erhöhungsbetrages (138.028,00 EUR) der steuerlichen Abschreibung des Arena-Gebäudes, schon jetzt auch für die nächsten Jahre bis auf Weiteres zum Beschluss

empfohlen.

Wetzlar, den 22.10.2019

gez. Kortlüke

Begründung:

Zu 2)

Aus den Empfehlungen zu den Vorjahresabschlüssen ist bekannt, dass das Finanzamt den Bereich „Rittal-Arena“ des Eigenbetriebes, soweit hier steuerliche Verluste entstehen, als nicht i. S. v. § 8 VII KStG begünstigtes Dauerverlustgeschäft wertet und in Höhe der jährlichen Verluste eine mit 15% kapitalertragsteuerpflichtige verdeckte Gewinnausschüttung des Eigenbetriebes an die Stadt Wetzlar erkennt. Die hiergegen gerichtete Klage der Stadt mit ihrem Eigenbetrieb führte – letztlich für die Jahre 2012 bis 2014 – nicht zum gewünschten Erfolg. Erst ab dem 27. November 2014, dem Tag, an dem die Stadtverordnetenversammlung den grundlegenden Ausgleich der Verluste des Bereichs „Arena“ durch die Umwandlung von Investitionszuschüssen entsprechend dem hier nun auch für 2018 empfohlenen Verfahren beschlossen hat, setzt das Finanzgericht – wie zuvor schon das Finanzamt – keine verlustbedingte und kapitalertragsteuerpflichtige verdeckte Gewinnausschüttung mehr an. Daher empfiehlt es sich, dieses Verfahren für 2018 und auch für künftige Jahre, in welchen Verluste im Bereich der Arena entstehen, beizubehalten. Reichen hierfür die jeweils bestehenden langfristigen Verbindlichkeiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt nicht (mehr) aus, wird es zur weiteren Unterbindung der Kapitalertragsteuerentstehung entweder auf im Vorhinein klar und eindeutig vereinbarte Zuschüsse der Stadt oder alternativ auf weitere Rückzahlungsverzichtserklärungen der Stadt für andere nicht kurzfristige Verbindlichkeiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt ankommen.

Zu 3)

Für das Jahr 2018 lässt sich mittels der empfohlenen Beschlüsse – auch in Bezug auf die höhere steuerliche Gebäudeabschreibung (vgl. hierzu nachfolgend) – im Bereich der Arena innerhalb des Eigenbetriebes ein ertragsteuerlich ausgeglichenes Ergebnis darstellen, was der Unterbindung einer Kapitalertragsteuerbelastung von aktuell rd. TEUR 120 (incl. Solidaritätszuschlag von 5,5% zur Kapitalertragsteuer) auf den in 2018 andernfalls entstehenden (steuerlichen) Arena-Verlust dienen soll.

Die zum Beschluss empfohlene und im Rahmen des hier vorliegenden Jahresabschlusses 2018 bereits umgesetzte Umwidmung im Jahr 2018 setzt sich wie folgt zusammen, da zu berücksichtigen ist, dass die steuerliche Abschreibung auf das Gebäude der Arena um 138.028,00 EUR p.a. höher ist als die in dem oben unter 2a) genannten Betrag von 622.115,03 EUR als Aufwand verrechnete handelsrechtliche:

Arena	
Handelsrechtlicher Verlustanteil 2018	639.191,27 EUR
Erhöhung steuerliche AfA Gebäude 2018	138.028,00 EUR
Summe 2018	760.143,03 EUR
Gesamt	760.143,03 EUR

Zu 4)

Damit wird schon jetzt beschlossen, dass auch für das Jahr 2019 und danach bis auf Weiteres jährlich maximal ein Betrag an Verbindlichkeiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt, der der Höhe nach geeignet ist, eine steuerliche Verlustentstehung im Arena-Bereich zu unterbinden, in den „Sonderposten für Investitionszuschüsse“ des Eigenbetriebes umgewidmet wird. Insoweit als weitere Verbindlichkeiten des Eigenbetriebes gegenüber der Stadt dafür nicht in Betracht kommen, führt die genannte Umwidmung zu entsprechenden Forderungen des Eigenbetriebes gegen die Stadt, die dann aber im Vorhinein klar und eindeutig zu vereinbaren und nur im Falle ihrer Kurzfristigkeit (Laufzeit bis 1 Jahr) nicht zu verzinsen sind.

Dies soll – ebenfalls zur Vermeidung von Zahlungsvorgängen – dann grundsätzlich in der gleichen Weise geschehen, wie dies für die Jahre 2012 bis 2017 und 2018 erfolgt ist bzw. erfolgt. Ab dem Investitionskostenzuschuss für das Jahr 2014 kann es sich bis auf weiteres nur um solche für das Gebäude der Arena handeln.